



Verband der **G**emeindebeamten des Kantons **S**olothurn

VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

INFOBRIEF

Juni 2010

Sehr geehrte Damen und Herren

Eine alte Fussballerweisheit sagt: „Wer kein Tor schießt, erhält eines!“ So in etwa haben wir uns im Januar dieses Jahres gefühlt, als den Vertretern unserer Fachgruppe anlässlich einer Sitzung der „Arbeitsgruppe Biometrie“ eröffnet wurde, dass die Ausstellung der (nicht biometrischen) Identitätskarten und Ausländerausweise ab 1. März 2010 ausschliesslich beim kantonalen Ausweiszentrum zu beantragen seien. Eine Kanterniederlage gegen den haushohen Favoriten drohte...

Allen widrigen Umständen zum Trotz hat unsere Fachgruppe mit vorbildlicher Unterstützung der Gemeindeverbände VGS und VSEG sowie mit engagierten politischen Vertretern - vor allem aus dem Schwarzbubenland - der drohenden Niederlage entgegengehalten. Kämpfergeist sowie Hartnäckigkeit zahlten sich für den *Underdog* aus: Der Kantonsrat hat am 11. Mai 2010 „zu Null“ entschieden, die zweijährige Übergangsfrist voll auszuschöpfen und damit die Beantragung der Identitätskarten bei den Gemeinden zu belassen - der Ausgleich ist also geschafft!

Doch das entscheidende Spiel ist noch lange nicht gewonnen: Nach wie vor spielt der Kanton mit dem Gedanken, sämtliche Ausstellungen von Ausländerausweisen ohne Einbezug der Gemeinden abzuhandeln. Sollte dieser Weit- (*Schnell-?*) Schuss tatsächlich hinter der Linie landen, würden nicht nur Ausländerinnen und Ausländer benachteiligt, sondern Möglichkeiten von Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Die Fachgruppe setzt sich weiterhin für praxisorientierte und bürgerfreundliche Spielsysteme ein!

Schlussendlich liegt der Ball aber beim Parlament in Bern: Es darf gehofft werden, dass unsere „politischen Nationalspieler“ den Service-Public nicht ins Offside stellen und dafür einstehen, das Beantragen der Identitätskarten (inklusive Ausländerausweise) auch über 2012 hinaus bei den Gemeinden zu belassen. Ein anderes Begehren käme einem Eigentor gleich.

„Der Ball ist rund“, so eine weitere Weisheit aus der Welt des Fussballs – damit ist gemeint: Alles ist möglich; doch nicht nur im Fussball, denn es lohnt sich immer, für eine gute Sache Überzeugungsarbeit zu leisten und damit den Pokal zu holen.

Gerne machen wir Sie auf die 4. Tagung im Fachbereich Einwohnerkontrolle aufmerksam, die am **Mittwoch, 27. Oktober 2010**, in Solothurn, stattfindet. Wir freuen uns sehr, Sie anlässlich dieser Weiterbildungsmöglichkeit in Solothurn zu begrüßen.

Freundliche Grüsse

Fachgruppe Solothurnischer Einwohnerkontrollen

Anmeldung mit hängiger Aufenthaltsbewilligung

Gemäss kantonaler *Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern* (512.151) ist für die „polizeiliche Anmeldung“ die Einwohnerkontrolle zuständig. Diese ist auch verantwortlich, die Wohnsituation abzuklären und festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Wohnsitznahme in der Gemeinde erfüllt sind. Damit die Anmeldung erfolgen kann, muss grundsätzlich eine Aufenthaltsbewilligung vorliegen oder eine solche abgeleitet werden können. Bei einem hängigen Verfahren, sollte bis zur Aufenthaltsregelung lediglich eine provisorische Registrierung oder keine Aufnahme ins Einwohnerregister erfolgen. Auf keinen Fall soll eine Meldebescheinigung bei nicht geregeltem bzw. berechtigtem Aufenthalt ausgestellt werden.

**Protokollauszug
vom
10.03.2010**

Bei EU-Bürgern hingegen besteht mit dem Vorliegen des Arbeitsvertrages eine Aufenthaltsberechtigung und somit könnte bei Bedarf eine Bestätigung ausgestellt werden.

Grundsätzlich gilt folgendes: Die Aufenthaltsberechtigung ist vor der Wohnsitznahme einzuholen.

Für ausländische Staatsangehörige, die eine Bewilligung benötigen, besteht eine Meldepflicht. Sie müssen sich vor Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthalts oder vor der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei der am neuen Wohnort zuständigen Behörde anmelden und sie müssen sich, wenn sie in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton ziehen, ebenfalls anmelden. Die Anmeldung kann jedoch erst erfolgen, wenn alle von der zuständigen Behörde bezeichneten, für die Bewilligungserteilung notwendigen Dokumente, vorliegen.

Der Entscheid von Aufenthaltsgesuchen ist grundsätzlich im Ausland abzuwarten. Bei hängigen Verfahren besteht bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung ein Bleiberecht (z. B. abgewiesenes Asylgesuch – Beschwerde hängig; Wegfall des Aufenthaltszwecks z. B. Familiennachzug – Trennung).

Bei Duldungsbestätigungen von Asylbewerbern, soll von einer Anmeldung abgesehen werden, denn die Absicht des dauernden Verbleibs ist in solchen Fällen kaum gegeben.

Schreiben an die Kantonale Ausgleichskasse

Die Fachgruppe hat die Anpassung des Familienzulagenformulars bei der Ausgleichskasse beantragt und umgehend Antwort erhalten: Das Formular wurde nun aufgrund unserer Eingabe angepasst. Wir bedanken uns bei der kantonalen Ausgleichskasse und teilen im Dankesschreiben mit, dass wir als Fachgruppe für Wohnsitzfragen zur Verfügung stehen würden.

**Protokollauszug
vom
10.03.2010**

Anfrage Oberamt An- oder Abmeldeprozedere - Information

Das Oberamt Solothurn ist mit der Problematik von „Wohnsitzlücken“ im Zusammenhang mit Alimenterbevorschussungen an die Fachgruppe gelangt: Wie könnten solche „Lücken“ abgefangen werden, wenn die Meldepflicht nicht wahrgenommen wird oder falsche Angaben von Umzugsdatum und -ort gemacht werden?

*Protokollauszug
vom
10.03.2010*

Mit dem Versand von Wegzugsmeldungen kann dieser Umstand grösstenteils eliminiert werden. Die Eintragungsmeldungen („Zuzugsmeldung“) erfolgen via Steueranfrage der kommunalen Steuerverwaltung. Es ist für sämtliche Solothurner Gemeinden empfehlenswert, die Meldungen zu versenden und diese mit den eigenen Eintragungen auf Übereinstimmung zu prüfen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Einwohnerkontrolle und Steuerverwaltung ist unumgänglich.

Zustellung von Stimmmaterial bei Nicht-Abgabe Heimatschein

Wie ist vorzugehen, wenn der Heimatschein trotz mehrmaligem Auffordern nicht hinterlegt wird? Darf die Nichtzustellung von Stimmmaterial angeordnet bzw. verfügt werden, solange die Heimatschriften nicht hinterlegt sind?

*Protokollauszug
vom
28.04.2010*

Das Gemeindegesetz sagt klar, dass die Ausweispapiere zu hinterlegen sind und dass im Unterlassungsfall eine Bestrafung in friedensrichterlicher Kompetenz erfolgt. Gemäss Bürgerrechtsverordnung ist der Heimatschein bei der Einwohnergemeinde des Wohnsitzes zu hinterlegen. Bei Zivilstands- und Bürgerrechts- sowie Namensänderungen veranlasst die aufbewahrende Behörde, dass ein neuer Heimatschein ausgestellt wird. Gemäss Gesetz über politische Rechte ist stimmberechtigt, wer in der Einwohnergemeinde die Schriften hinterlegt hat.

Somit sind die rechtlichen Erlasse vorhanden, um die Hinterlegung des Heimatscheines mittels Verfügung zu erzwingen. Jedoch darf weder das Stimmmaterial zurückbehalten noch die Beantragung eines Reisedokumentes verweigert werden, wenn kein Heimatschein vorliegt.

Vorgehen: Hinterlegung des Heimatscheines, Ersatzbeschaffung sowie Ersatzvornahme (Personalkosten für zusätzlichen Aufwand et cetera) mittels Verfügung dem säumigen Einwohner eröffnen und gleichzeitig Antrag um Strafanzeige beim Friedensrichter stellen. Bei Eintritt in die Rechtskraft kann vollzogen werden. Es empfiehlt sich vorgängig der betroffenen Person das rechtliche Gehör zu gewähren.

Bezüglich Stimmabgabe ist die Gesetzgebung auf Bundes- und kantonaler Ebene nicht identisch: Gemäss Bundesrecht sind vor einem Urnengang die Eintragungen im Stimmregister bis am fünften Vortag vorzunehmen. Gemäss kantonaler Gesetzgebung ist das Stimmregister am Vortag zum Urnengang zu schliessen.

Auf unsere Nachfrage hin, teilt die Staatskanzlei mit, diese Ungleichheit anlässlich der nächsten Gesetzesrevision entsprechend anzupassen, da Bundesrecht dem kantonalen Recht vorgeht!

Allgemein gilt zu beachten, dass im Stimmregister vor Wahl- und Abstimmungsterminen ab Dienstag vor der Abstimmung keine Eintragungen mehr erfolgen dürfen und dieses entsprechend abzuschliessen ist.

Anmeldung im Wohnwagen

Die Einwohnerkontrolle Gretzenbach hat die Anmeldung einer aus dem Ausland zuziehenden Person, die bei einem Landwirt auf einem Grundstück im Wohnwagen wohnt, zu bearbeiten. Kann die Anmeldung vorgenommen werden? Folgende Abklärungen sollten erfolgen bzw. Unterlagen einverlangt werden:

*Protokollauszug
vom
28.04.2010*

- Dauer des Aufenthaltes: Ist die Absicht des dauernden Verbleibs gegeben?
- Bewilligung des Grundstückseigentümers für die Wohnwagenplatzierung
- Sind Sanitätsanlagen vorhanden?
- Bei erwerbstätigen Personen allenfalls Arbeitsvertrag
- Schriftliche Stellungnahme der zuziehenden Person zur Wohnsituation
- Schriftliche Stellungnahme des Grundstückseigentümers über Bewilligung und Dauer der Wohnwagenplatzierung

Die Fachgruppe vertritt die Meinung, sämtliche notwendigen Unterlagen seien einzufordern, die ersten drei Monate (RHG Artikel 3) sind jedoch abzuwarten, ob es sich auch tatsächlich um einen dauernden Aufenthalt handelt. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anmeldung allenfalls rückwirkend vorzunehmen.

Es sind auch baurechtliche Abklärungen zu treffen, da Fahrnisbauten die länger als 6 Monate am gleichen Ort stehen, bewilligungspflichtig sind. Der Fall wird weiter abgeklärt.

Rückwirkende Abmeldedaten in Wohnsitzverfügungen

Wenn Personen ihre Meldepflicht nicht wahrnehmen, wird die An- bzw. Abmeldung mittels Verfügung veranlasst. Rückwirkende An- bzw. Abmeldedaten in Wohnsitzverfügungen müssen nachweisbar sind, beispielsweise mittels Mietvertrag, Befragungen von Nachbarn oder ähnlichem.

*Protokollauszug
vom
23.06.2010*

Adressauskünfte der Post

Bei unklaren Meldeverhältnissen besteht die Möglichkeit, bei der Schweizerischen Post eine Adressauskunft einzuholen. Die Post hat nach Artikel 12 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer Personenregister (RHG) kostenlos Auskunft zu erteilen (adressanfragen@post.ch).

**Protokollauszug
vom
23.06.2010**

Ausgefertigt am 6. November 2015

Daniela Boschet

Fachgruppe Solothurnischer Einwohnerkontrollen Ihre Ansprechpersonen

*Karin Amhof, Einwohnergemeinde Dornach
Matthias Beuttenmüller, Einwohnerdienste Solothurn
Daniela Boschet, Einwohnerkontrolle Bellach
Caterina Casule, Einwohnerkontrolle Erlinsbach
Andrea Flury, Einwohnerkontrolle Gretzenbach
Karin Glutz, Einwohnerkontrolle Derendingen
Esther Kompare, Einwohnerkontrolle Hägendorf
Rolf Lüscher, Einwohnerdienste Olten
Regula Lüthi, Einwohnerkontrolle Zuchwil
Roland Schär, Einwohnerkontrolle Grenchen
Josef Tschan, Einwohnerkontrolle Mümliswil-Ramiswil*

*karin.amhof@dornach.ch
matthias.beuttenmueller@egs.so.ch
daniela.boschet@bellach.ch
caterina.casule@erlinsbach-so.ch
a.flury@gretzenbach.ch
karin.glutz@derendingen.ch
einwohnerkontrolle@haegendorf.ch
rolf.luescher@olten.ch
regula.luethi@zuchwil.ch
roland.schaer@grenchen.ch
josef.tschan@muemliswil-ramiswil.ch*